

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

PLÜMAT Plate und Lübeck GmbH & Co KG,
PLÜMAT Maschinenbau Vertriebs GmbH,
PLÜMAT Engineering GmbH,
PLÜMAT Packaging Systems GmbH,
PLÜMAT Asia/Pacific GmbH,
S.-D. David Plate + F. Lübeck GbR,
Arthur Plate GbR,
Pluemat Machinery Trading (Beijing) Co. Ltd.,
Colpitt B. V.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle PLÜMAT Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern. Die AVB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob PLÜMAT die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass PLÜMAT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Die AVB von PLÜMAT gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PLÜMAT ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PLÜMAT in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber PLÜMAT gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von PLÜMAT sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn PLÜMAT dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen PLÜMAT sich ein Eigentumsrecht und Urheberrechte vorbehält.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist PLÜMAT berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei PLÜMAT anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden kann, wird individuell vereinbart bzw. von PLÜMAT bei Annahme der Bestellung angegeben. Die verbindliche Vereinbarung einer Lieferfrist bedarf in jedem Fall der Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax).

(2) Die Lieferzeit beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, wie z. B. Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen (insbesondere hinsichtlich geeigneten Mustermaterials) sowie nicht vor Erhalt einer etwa vereinbarten Anzahlung. Der Lauf der Lieferfrist wird gehemmt, solange der Auftraggeber seine Vertragspflichten nicht vollständig erfüllt.

(3) Sofern PLÜMAT verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die PLÜMAT nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird PLÜMAT dem Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist PLÜMAT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird PLÜMAT unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von PLÜMAT, wenn PLÜMAT ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder PLÜMAT noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder PLÜMAT im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(4) Der Eintritt des Lieferverzugs von PLÜMAT bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Gerät PLÜMAT in Lieferverzug, so kann der Auftraggeber pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. PLÜMAT bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Die Rechte des Auftraggebers gem. § 8 dieser AVB und der gesetzlichen Rechte von PLÜMAT, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist PLÜMAT berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist Espelkamp. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Maschine geht gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen (z. B. CIF/CIP Incoterms 2020) dauerhaft auf den Auftraggeber über, d.h. bei Transport per CIP am Werk von PLÜMAT mit Übergabe der Maschine an den von PLÜMAT benannten Frachtführer oder bei Transport per CIF mit Abschluss des Verladevorgangs auf dem Schiff.

(3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist PLÜMAT berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet PLÜMAT eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs iHv 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware; Der Nachweis eines höheren Schadens und PLÜMAT's

gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass PLÜMAT überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) PLÜMAT ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind. Unzumutbar ist eine Teillieferung, wenn der Auftraggeber an ihr kein Interesse hat im Sinne von § 323 V 1 BGB.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten PLÜMAT's jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung, Entladung, Verzollung, Versicherung, Montage und am Liefertag geltender Umsatzsteuer. Diese Positionen werden in der Rechnung angegeben. Darüber hinaus trägt der Auftraggeber etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben.

(2) Montageleistungen werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Abrechnungen erfolgen gemäß PLÜMAT's jeweils gültigen Abrechnungssätzen für Montagen. Die vereinbarten Beträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(3) Alle Entgelte verstehen sich ohne Abzug etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzugssteuern, die von einer ausländischen Steuerbehörde oder einem sonstigen Hoheitsträger festgesetzt werden und/oder aufgrund Rechtsvorschriften geschuldet werden (nachfolgend insgesamt „Quellensteuern“). Sofern der Auftraggeber Quellensteuern entrichten muss, hat der Auftraggeber dennoch das volle vereinbarte Entgelt an PLÜMAT zu entrichten. PLÜMAT wird den Auftraggeber bei einer diesbezüglichen Rückerstattung der Quellensteuer angemessen unterstützen; hierbei hat der Auftraggeber PLÜMAT von ggf. anfallenden Kosten freizustellen.

(4) Arbeitszeit und Arbeitsleistung sind dem Monteur bei Vorlage vom Auftraggeber zu bescheinigen. Am Schluss der Montage erteilt der Auftraggeber dem Monteur eine Abnahmebescheinigung auf Vordruck. PLÜMAT berechnet die Montage nach Beendigung der Arbeiten ab. Bei längerer Dauer kann PLÜMAT Zwischenabrechnungen erteilen. Die Abrechnungsbeträge sind sofort bei Rechnungseingang ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von PLÜMAT bestrittener Gegenforderungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

(5) Montage- und Serviceleistungen sowie Ersatzteillieferungen und sämtliche Zahlungspflichten aus Aufträgen der Plümat Packaging Systems GmbH sind sofort mit Eingang der jeweiligen Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Im Übrigen sind Zahlungen nach entsprechender Rechnungsstellung ohne jeden Abzug nachfolgender Maßgaben zu leisten:

- 40 % fällig bei Erteilung des Auftrags.
- 50 % nach erfolgter, im Werk von PLÜMAT ausgeführter Werksabnahme/FAT gemäß dem Plümat FAT Protokoll vor Versand ab Werk von PLÜMAT.
- 10 % nach erfolgreicher im Werk des Auftraggebers durchgeführten Abnahme am Einsatzort (SAT/Site Acceptance Test) gemäß Plümat SAT-Protokoll, jedoch nicht später als 30 Tage nach Datum des Frachtbriefes bzw. der Übernahmescheinigung des Spediteurs (FRC/Forwarders Certificate Receipt).

(6) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. PLÜMAT behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von PLÜMAT auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Darüber hinaus kann PLÜMAT innerhalb desselben Rechtsverhältnisses nach Wahl von PLÜMAT weitere Lieferungen und Leistungen aussetzen, bis sämtliche fällige Forderungen vollständig gezahlt sind.

(7) PLÜMAT ist berechtigt, ungeachtet einer gegenteiligen Leistungsbestimmung durch den Auftraggeber innerhalb desselben Vertragsverhältnisses Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, und

zwar zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers insbesondere gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von PLÜMAT auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist PLÜMAT nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann PLÜMAT den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(9) Wechsel und Schecks nimmt PLÜMAT nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt aller Rechte und ohne Gewähr für die rechtzeitige Vorlegung an. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn PLÜMAT über den Betrag verfügen kann. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird und gutgeschrieben ist. Als weitere unbare Zahlungsform akzeptiert PLÜMAT telegrafische Überweisungen (TT = telegrafic transfer).

(10) Es kann zwischen PLÜMAT und dem Auftraggeber vereinbart sein, dass der Auftraggeber über eine von PLÜMAT akzeptierte Bank auf eigene Kosten ein Dokumentenakkreditiv (Letter of Credit – L/C) zu eröffnen hat. In diesem Einzelfall ist festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (Revision 1993, ICC-Publ. Nr. 600) vorgenommen wird.

§ 6 Abnahme

Jede Maschine bedarf der Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahme gliedert sich in folgende Schritte: (i) Factory Acceptance Test (FAT) vor Ort bei PLÜMAT, (ii) Site Acceptance Test (SAT) vor Ort beim Auftraggeber. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts, soweit im Vertrag oder in diesen AVB nichts Abweichendes geregelt ist; die werkvertraglichen Regelungen zur Abnahme knüpfen an die SAT-Abnahme.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von PLÜMAT aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält PLÜMAT sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

(2) Alle unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsgegenstände sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Materialien hiermit an PLÜMAT abgetreten. PLÜMAT nimmt diese Abtretung hiermit bereits an.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat PLÜMAT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die PLÜMAT gehörenden Waren erfolgen.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist PLÜMAT berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; PLÜMAT ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf PLÜMAT diese Rechte nur geltend machen, wenn PLÜMAT dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist

zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(5) Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von PLÜMAT Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei PLÜMAT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PLÜMAT Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an PLÜMAT ab. PLÜMAT nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben PLÜMAT ermächtigt. PLÜMAT verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und PLÜMAT den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann PLÜMAT verlangen, dass der Auftraggeber PLÜMAT die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist PLÜMAT in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von PLÜMAT um mehr als 10%, wird PLÜMAT auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach Wahl von PLÜMAT freigeben.

§ 8 Mängelansprüche des Auftraggebers

(1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage der PLÜMAT Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Hersteller oder von PLÜMAT stammt.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt PLÜMAT jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist PLÜMAT hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung

der Anzeige genügt. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von PLÜMAT für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann PLÜMAT zunächst wählen, ob PLÜMAT Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. PLÜMAT's Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) PLÜMAT ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Auftraggeber hat PLÜMAT die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer PLÜMAT die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn PLÜMAT ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt PLÜMAT, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann PLÜMAT vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.

(9) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von PLÜMAT Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist PLÜMAT unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn PLÜMAT berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzender angemessener Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet PLÜMAT bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet PLÜMAT – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PLÜMAT vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in

diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn PLÜMAT die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Mängelhaftung von PLÜMAT auf die Abtretung der Ansprüche, die PLÜMAT gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses hat.

§ 10 Technische Unterlagen, Schutzrechte und Datenschutz

(1) Liefert der Auftraggeber zur Durchführung des Vertrages Zeichnungen, Modelle oder Muster, sind eventuelle Verletzungen von Schutzrechten Dritter von ihm zu vertreten.

(2) Beruft sich ein Dritter auf ihm gehörende Schutzrechte und untersagt PLÜMAT deren Verwendung, ist PLÜMAT ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen einzustellen. Der Auftraggeber wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Der Auftraggeber wird PLÜMAT wegen etwaiger Ansprüche aus Urheberrechten, Marken- oder Patentrechten freistellen, es sei denn, PLÜMAT hätte die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten.

(3) Erfindungen und Muster, welche im Rahmen der Vertragserfüllung von PLÜMAT entwickelt werden, berechtigen mangels einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung ausschließlich PLÜMAT zur Anmeldung eines entsprechenden gewerblichen Schutzrechtes. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber bei der Entwicklung mitgewirkt hat.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, Erfindungen und Muster im Sinne vorstehender Bestimmung nach dem Zweck und Inhalt des mit PLÜMAT geschlossenen Vertrages zeitlich und geographisch unbeschränkt zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(5) Eigentums- und Urheberrechte an den von PLÜMAT zur Verfügung gestellten Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Konstruktionsvorschlägen, Datenträgern, Software und ähnlichen Unterlagen bleiben PLÜMAT vorbehalten. Diese dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher vorheriger und schriftlicher Zustimmung von PLÜMAT zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

(6) PLÜMAT weist den Auftraggeber darauf hin, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und der Geschäftsbetreuung verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht. Mit der Erteilung des Auftrags ist der Auftraggeber gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Daten zu Vertragszwecken elektronisch verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Als „vertraulich“ gelten alle Informationen, die von PLÜMAT oder von den mit PLÜMAT verbundenen Unternehmen während der Vertragsverhandlungen oder im Rahmen der Auftragsdurchführung mitgeteilt werden und die sich auf den Vertragsgegenstand, auf PLÜMAT oder deren verbundene Unternehmen beziehen und die dem Auftraggeber zuvor weder öffentlich zugänglich waren noch dem Auftraggeber oder seinen verbundenen Gesellschaften ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung zur Verfügung standen.

(2) Informationen gelten nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn diese ohne Bruch der Vertraulichkeit öffentlich zugänglich geworden sind oder dem Auftraggeber von anderer Seite rechtmäßig ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt wurden.

(3) Der Auftraggeber wird alle vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie weder offenbaren, verbreiten, Dritten zugänglich machen, noch veröffentlichen. Er wird den Zugang zu den vertraulichen Informationen ausschließen auf diejenigen Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für die Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung kennen müssen, und diesen Personenkreis zur entsprechenden Vertraulichkeit verpflichten.

(4) Auf Aufforderung von PLÜMAT und/oder wenn ein Angebot von PLÜMAT nicht angenommen wird, werden der Auftraggeber und seine verbundenen Gesellschaften alle in gegenständlicher Form mitgeteilten vertraulichen Informationen und alle hiervon gemachten Kopien unverzüglich zurückgegeben. Dateien sind so zu vernichten, dass sie nicht wieder herstellbar sind. Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich dessen, dass eine körperliche Herausgabe und ein Vernichten von Daten rechtlich zulässig sind, insbesondere keine gesetzliche Aufbewahrungs- und Speicherfrist entgegenstehen.

(5) Die Verpflichtungen des Auftraggebers aus der Vertraulichkeitsverpflichtung enden für jede einzelne vertrauliche Information zehn (10) Jahre nach ihrer jeweiligen Offenbarung.

§ 12 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen PLÜMAT und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Geschäftssitz von PLÜMAT in Espelkamp. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer iSv § 14 BGB ist. PLÜMAT ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: 01. Juni 2020